

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Appelhülsen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks in der Gemarkung Appelhülsen, Flur 1, Flurstück 771.

Das Flurstück Gemarkung Appelhülsen, Flur 16, Flurstück 81 mit der Lagebezeichnung „Sch. Frenkings Hof, Kuhkamp“ ist als angrenzendes Flurstück betroffen.

Es war ein gemeinsamer Grenzpunkte der Flurstücke

- Gemarkung Appelhülsen, Flur 1, Flurstück 771
- Gemarkung Appelhülsen, Flur 1, Flurstück 1351
- Gemarkung Appelhülsen, Flur 16, Flurstück 81

neu abzumarken.

Die Eigentümer*innen des Flurstücks 81 sind „Die Anlieger“. Weil die Eigentümer*innen des Flurstücks 81 nur mit hohem Aufwand ermittelt werden können, wird durch eine Offenlegung des Ergebnis der Abmarkungen bekanntgegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 20.03.2023 zur Geschäftsbuchnummer 22-V-215.5 in der Zeit vom

24.04.2023 bis zum 24.05.2023

in der **Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz Hermannstraße 53; 33602 Bielefeld** während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten liegt die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereit. Den betroffenen Eigentümern*innen und Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0521 560770 erfolgen.

Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.

Gegen diese Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim **Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, EMail: poststelle@vg-muenster.nrw.de** schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (**poststelle@vg-muenster.nrw.de**) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich unter

www.vb-schmitz.de/Oeffentliche-Bekanntmachungen

einsehbar.

Bielefeld, 04.04.2023

gez. Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz, ÖbVI